

Zum Teuerungsausgleich für das Bundespersonal.

Korrekt, nicht grosszügig

Der Bundesrat hat bekanntlich beschlossen, dem Bundespersonal ab 1. Januar 1988 eine Teuerungszulage von 2 Prozent auf den massgebenden Bezügen und den Renten auszurichten. Die Zulage wird in den versicherten Verdienst eingebaut, wofür die einmaligen Beiträge zu entrichten sind. Die Nettolöhne werden zudem durch die höheren wiederkehrenden Beiträge an die Pensionskassen beeinflusst.

Dem Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 1987 gingen Verhandlungen zwischen dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes Bundesrat Otto Stich, Eidgenössisches Personalamt, PTT und SBB einerseits und dem Föderativverband andererseits voraus. Dabei galt es, innerhalb der durch den Bundesbeschluss und die Verordnung des Bundesrates - die den Teuerungsausgleich für die Jahre 1985 bis 1988 grundsätzlich regeln gesetzten Grenzen die Teuerung am Anfang des kommenden Jahres zu schätzen.

Die seit 1. Januar 1986 unveränderte Teuerungszulage von 24,5 Prozent auf den Grundbesoldungen glich die Teuerung bis zu einem Indexstand von 108,9 Punkten aus. Diese Zulage wird auf 1. Januar 1988 in die Besoldung eingebaut. Der Schnittpunkt für eine Anpassung um 2,5 Prozent liegt bei 111,3 Punkten. Die Teuerung würde mit einer Zulage von 2,5 Prozent bis zu einem Indexstand von 111,6 Punkten ausgeglichen statt 111,1 Punkten gemäss Beschluss. Die Verhandlungsdelegation des Föderativverbandes vertrat deshalb die Auffassung, dass angesichts der zu erwartenden Teuerung der nächsten Monate eine Zulage von 2,5 Prozent angemessen sei. Die zugegebenermassen etwas grosszügige Schätzung der künftigen Teuerung sei zudem gerechtfertigt durch die enormen Schwierigkeiten des Bundes am Arbeitsmarkt und die Lohnerhöhungen in der Privatwirtschaft. Bundesrat Otto Stich, die Verwaltungen und die Betriebe waren aber nicht bereit, so weit zu gehen und schlugen lediglich eine Anpassung um zwei Prozent vor. Der Föderativverband musste schliesslich zustimmen, da auch diese Anpassung durchaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen liegt. Eine Teuerungszulage von zwei Prozent ist rechtlich und mathematisch korrekt. Recht und Mathematik sorgen allerdings hier dafür, dass die personalpolitischen Aspekte etwas zu kurz kommen.

Da der im Verlaufe des Jahres 1987 vom Bundespersonal infolge der Teuerungsentwicklung erlittene Kaufkraftverlust (knapp) unter einem Prozent liegt, waren für den Bund die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer ergänzenden Zulage für das Jahr 1987 nicht gegeben.

Mindestgarantie

Der Bundesrat schloss sich an seiner Sitzung vom 14. Dezember 1987 diesen Überlegungen an und beschloss für das Jahr 1988 eine Teuerungszulage von zwei Prozent zu den Besoldungen, zum Ortszuschlag und zu den Kinderzulagen. Damit wird die Teuerung bis zu einem Indexstand von 111,1 Punkten ausgeglichen.

Die Mindestteuerungszulagen (Minimalgarantie) für das aktive Personal wird auf dem Höchstbetrag der 21. Besoldungsklasse (39'700 Franken) berechnet und beträgt somit 794 Franken.

Auch Pensionen erhöht

Die versicherten Verdienste der Rentner werden ebenfalls um zwei Prozent erhöht, höchstens jedoch bis zum versicherten Verdienst eines entsprechenden Neurentners. Das hat zur Folge, dass alle vor dem 1. Januar 1987 Pensionierten auf ihren Pensionskassen-Renten ebenfalls eine Teuerungszulage von zwei Prozent erhalten. Bei den nach diesem Zeitpunkt pensionierten Rentnerinnen und Rentnern wird die Erhöhung der Pensionskassen-Rente etwas kleiner, da sie sonst mehr erhielten, als ein Bediensteter derselben Besoldungsklasse, der nach dem 1. Januar 1988 in den Ruhestand tritt und in dessen versicherter Verdienst kein zusätzlicher Ortszuschlag mehr eingebaut wurde. Diese Regelung entspricht dem geltenden Teuerungszulagenbeschluss und der bisherigen Praxis.

Berner Tagwacht, 22.12.1987.

Föderativverband > Teuerungsausgleich. Bundespersonal. TW, 1987-12-22